



Nr. 2/2012

Personalrat der TU Chemnitz

April 2012

Neues Eingruppierungsrecht seit 01.01.2012 wirksam!

Die neue Entgeltordnung zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) ist zum Jahresanfang in Kraft getreten und somit ein wesentliches Ergebnis der Tarifrunde 2011 umgesetzt. Die wenigsten Beschäftigten dürften bisher davon etwas mitbekommen haben; für eine umfassende Umsetzung auch an unserer Universität werden noch Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Finanzministeriums erwartet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 01.01.2012 ist nach langen Verhandlungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Gewerkschaft ver.di die neue Entgeltordnung (EGO) zum TV-L als Ablösung des veralteten Eingruppierungsrechts des BAT in Kraft getreten. Die neue EGO gilt jedoch bis auf Weiteres nicht für Beschäftigte in der Informationstechnik; die Tarifverhandlungen zu diesem Tätigkeitsbereich sind noch nicht abgeschlossen.

In Einzelfällen sind die auszuübenden Tätigkeiten bei Anwendung der EGO einer anderen Entgeltgruppe zugeordnet, als dies nach bisherigem Recht der Fall war. Die Tarifvertragsparteien haben sich diesbezüglich auf das Folgende verständigt:

Die neue EGO soll grundsätzlich nur auf neue Eingruppierungsvorgänge und dabei rückwirkend ab dem 01.01.2012 Anwendung finden. Eine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung der bestehenden Eingruppierungen ist nicht vorgesehen. Sowohl für aus dem BAT/MTArb übergeleitete als auch nach Inkrafttreten des TV-L (01.11.2006) neu eingestellte Beschäftigte gilt grundsätzlich, dass sie für die Dauer ihrer unverändert auszuübenden Tätigkeiten in der bisherigen Entgeltgruppe verbleiben. Sie werden automatisch in die neue EGO zum TV-L übergeleitet; der Vorläufigkeitscharakter der Eingruppierung für Einstellungen und Umgruppierungen ab dem 01.11.2006 ist somit hinfällig.

Soweit an die Tätigkeiten weitere Entgeltbestandteile geknüpft waren (z.B. Zulagen für Vorarbeiter, Meister, Techniker), werden diese unter den bisherigen Voraussetzungen weitergezahlt.

Es findet grundsätzlich keine Rückgruppierung statt (Besitzstandswahrung für alle bis 31.12.2011 eingestellten Beschäftigten). Das gilt sowohl für übergeleitete Beschäftigte als auch für die nach dem Inkrafttreten des TV-L (01.11.2006) bis zum 31.12.2011 neu eingestellten Beschäftigten, wenn sich nach der EGO eine – gegenüber der bisherigen Eingruppierung – niedrigere Entgeltgruppe ergeben sollte.

Im TV-L sind die bislang nicht besetzten Vorschriften nun vervollständigt worden:

- § 12 TV-L bestimmt, „wie“ eingruppiert wird.
- Aus der neuen Anlage A - EGO- folgt, „wo“ der Beschäftigte eingruppiert ist.
- § 13 TV-L regelt die Eingruppierung in besonderen Fällen (sog. Hineinwachsen in höherwertige Tätigkeiten).

Die Kernvorschriften zur Eingruppierung der §§ 22 und 23 BAT sind im Wesentlichen in die §§ 12 und 13 TV-L übernommen worden. Die Änderungstarifverträge und die EGO sind auf den Intranetseiten des Personalrats abrufbar (<http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/prsrat/tarif.php>).

Ergibt sich aus der neuen EGO für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe als bisher, werden die Beschäftigten **auf ihren Antrag hin** in die Entgeltgruppe übergeleitet, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Durch das Antragsverfahren wird den Beschäftigten ermöglicht, die aus der Höhergruppierung resultierenden Auswirkungen zuvor abzuwägen. Eine Höhergruppierung führt nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Jahresbezüge. So kann eine Höhergruppierung zu einem Wegfall von Besitzständen (z.B. eines Strukturausgleichs), zur Verminderung der Jahressonderzahlung oder zur Verlängerung der Stufenlaufzeit führen. Aus diesem Grund ist eine Beratung vor Antragstellung ratsam. Die Gewerkschaften werden diese Beratung für ihre Mitglieder durchführen, ansonsten werden vor allem spezielle Rechtsanwälte ansprechbar sein. Der Personalrat kann hierbei nur vermittelnd wirksam werden.

Sitz: TU Chemnitz, Thüringer Weg 11	Anschrift: TU Chemnitz, 09107 Chemnitz	Tel.: 0371/531 17100	Fax: 0371/531 17109
Internet: http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/	E-Mail: Personalrat@tu-chemnitz.de	Redaktion: Dr. Raschke, Junghänel	

Für wen könnte ein Höhergruppierungsantrag sinnvoll sein?

Insbesondere für folgende Beschäftigte könnten sich positive Veränderungen aufgrund der neuen EGO ergeben:

- Beschäftigte mit Eingruppierungen ab dem 01.11.2006 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 in Fallgruppen mit sogenannten kurzen Aufstiegen nach BAT (bis maximal 6 Jahre) könnten ggf. in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden, da diese jetzt ohne Wartezeit sofort der nächst höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden (das betrifft bei uns vor allem Sekretärinnen, Sachbearbeiter, Laboranten, Techniker, Technische Assistenten).
- Beschäftigte im Bereich der Technischen Angestellten, deren Tätigkeit als „Ingenieur“ sog. Drittelmerkmale (Heraushebung aus dem nächst niedrigeren Eingruppierungsmerkmal zu einem Drittel durch z.B. besonderes Maß der Verantwortung) erfüllt.
- Beschäftigte, für deren Tätigkeit bislang sowohl im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb als auch in der Vergütungsordnung zum BAT Tätigkeitsmerkmale enthalten waren (z.B. Hausmeister, Helfer).
- Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 können aufgrund der Neudefinition des Tätigkeitsmerkmals „schwierige Tätigkeit“ evtl. der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden, mit dreijähriger Berufsausbildung ggf. auch der Entgeltgruppe 5.
- Beschäftigte, deren Tätigkeit nach der neuen Entgeltordnung eine Entgeltgruppenzulage vorsieht und die bisher keine Vergütungsgruppenzulage erhielten (z.B. Techniker in der höchsten Eingruppierung), können die Entgeltgruppenzulage ggf. abgezinst erhalten.
- Beschäftigte als wissenschaftliche Mitarbeiter in der Forschung, die schwierige Forschungsaufgaben selbständig und verantwortlich bearbeiten oder hochwertige Leistungen erforderlich sind.

Der Antrag auf Höhergruppierung kann bis Ende 2012 gestellt werden!

Ein Antrag auf Höhergruppierung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen (also bis spätestens 31.12.2012) und bezieht sich immer auf die zum 01.01.2012 individuell zutreffenden Tätigkeitsmerkmale. Nach dem 31.12.2012 ist eine Antragstellung grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ruht bei Inkrafttreten der EGO. Die Jahresfrist beginnt dann mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit zu laufen.

Die neue Eingruppierung erfolgt immer rückwirkend ab dem 01.01.2012

Die TU Chemnitz darf gemäß eines Schreibens des Sächsischen Finanzministeriums (SMF) vom 14.02.2012 die Anträge zur Höhergruppierung in die neue Entgeltordnung erst umsetzen, wenn das SMF eine entsprechende Durchführungsbestimmung erlassen hat. Für Anfragen steht neben dem Personalrat auch das Dezernat Personal zur Verfügung. **Durch die Personalverwaltung wird jedoch keine Beratung erfolgen.** Die betroffenen Beschäftigten haben aber Anspruch auf Übermittlung folgender Informationen durch die Dienststelle:

- die aktuelle Entgeltgruppe und Stufe (zum 01.01.2012),
- den Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs,
- den Zeitpunkt eines noch zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieges oder einer zustehenden Zulage, wie z.B. Vergütungsgruppenzulage,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs inklusive Höhe, Beginn und Dauer sowie
- etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung.

Es ist zu beachten, dass für die Höhergruppierung im Wesentlichen die entsprechenden Regelungen des TV-L und TVÜ-L gelten. Im Einzelnen hängt es von der bisherigen und geplanten Biografie, der konkreten Tätigkeit und der bisherigen Arbeitsplatzbewertung ab, ob sich ein Antrag lohnt. **Die Entscheidung über die Antragstellung und die Risikoabwägung liegt ausschließlich bei den Beschäftigten selbst.** Es ist daher empfehlenswert, sich einen fachkundigen Rat einzuholen. Für diese Beratung benötigen Sie die o.g. Angaben zu Ihrer bisherigen Eingruppierung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte übereilen Sie eine mögliche Antragstellung nicht! Mit unserer ersten Info möchten wir nur in das Thema einführen. Sobald uns weitere Informationen vorliegen, insbesondere die für Sachsen gültigen Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der EGO, werden wir erneut informieren. Wie oben bereits dargestellt, ist eine Antragstellung bis zum Jahresende ohne Nachteile möglich.

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender